

## Lohnsteuerabzug für Rentner mit Wohnsitz im Ausland

Die betriebliche Altersversorgung ist grundsätzlich steuerpflichtig, auch wenn sie nicht in Deutschland ausgezahlt wird.

Wenn weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthalt (183-Tage-Regelung) in Deutschland ist, unterliegen die Bezüge der sogenannten beschränkten Einkommensteuerpflicht in Deutschland und werden zunächst nach Steuerklasse 6 versteuert.

Mit vielen Staaten hat Deutschland Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung, sog. Doppelbesteuerungsabkommen, abgeschlossen. Diese Abkommen regeln, wie, wo und in welcher Höhe Einkünfte aus Deutschland zu versteuern sind und vermeiden so eine Doppelbesteuerung.

Sie haben die Möglichkeit, eine günstigere Steuerklasse bzw. die Anwendung des vorliegenden Doppelbesteuerungsabkommens zu beantragen. Der Antrag muss beim zuständigen Betriebsstättenfinanzamt eingereicht werden. Dort erfolgen die Klärung und entsprechende Bescheinigung der Steuerpflicht. Das Stellen dieses Antrags ist nur für Rentner erforderlich. Für aktive Arbeitnehmer ruft 3M die Lohnsteuerabzugsmerkmale elektronisch über das ELStAM Verfahren ab.

Grundsätzlich sendet das Finanzamt nach Eingang Ihrer ausgefüllten Bescheinigung die erteilte Bescheinigung der 3M Deutschland GmbH direkt zu. Die mitgeteilten steuerlichen Merkmale werden nach Eingang der erteilten Bescheinigung in der darauffolgenden Abrechnung berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass die Bescheinigung befristet für ein bzw. bis zu drei Kalenderjahr ausgestellt wird. Senden Sie zu Beginn eines Kalenderjahres für das aktuelle Kalenderjahr unaufgefordert eine neue Bescheinigung an das Betriebsstättenfinanzamt:

Finanzamt Neuss  
Postfach 100502  
41405 Neuss

Bei erstmaliger Beantragung oder im Falle eines Umzugs ist außerdem das Beifügen einer Ansässigkeitsbescheinigung erforderlich.

Andernfalls sind wir dazu verpflichtet, nach Ablauf der Bescheinigung die Versteuerung der Bezüge wieder nach Steuerklasse 6 vorzunehmen.